Lahn-Dill-Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Gesundheit

Lahn-Dill-Kreis | Postfach1255 | 35722 Herborn

Fachdienst Infektionsschutz
und Umweltmedizin

Aktenz.: 21.2 Fachdienst
Infektionsschutz und Umweltmedizin

Telefon: 0800 4074444

E-Mail: gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de
Standort: Schlossstraße 20, 35745 Herborn
Datum: 28.06.2022

Checkliste zur Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten
Umgang mit Covid-19 Infektionen während In- und Auslandsreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Schuljahr 2021/2022 können Schulen in eigener Verantwortung über Schulfahrten im In- und Ausland entscheiden. Auch bei einer mehrtägigen Schulfahrt sind die landesrechtlichen Vorgaben zu beachten. Für Hessen sind aktuell (Stand: 14.06.2022) die in der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) getroffenen Regelungen maßgeblich.

Bei Schulfahrten innerhalb Deutschlands sind zusätzlich die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes sowie eventuell individuelle lokale oder regionale Regelungen (z. B. Hygienevorgaben bezüglich der Unterkünfte und Beförderungsmittel) zu beachten, mit denen sich die verantwortlichen Lehrkräfte vertraut machen sollten. Es ist zu beachten, dass alle inländischen Regeln i. d. R. alle 4 Wochen modifiziert werden. Die geltenden Regeln der Bundesländer und Regionen können voneinander abweichen.

Erfolgt die Schulfahrt ins inner- oder außereuropäische Ausland, sollte sich vorab über die dortigen Bestimmungen zu den Absonderungsformen „Isolation“ und „Quarantäne“ informiert werden. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden Regeln zur Wiedereinreise vor der Ausreise und während des Aufenthaltes abzufragen.

Im Rahmen der Prüfung der Durchführbarkeit der Schulfahrt sollten insbesondere die Hygienekonzepte der Jugendherbergen, Hotels bzw. Veranstalter und die näheren Umstände an den Veranstaltungsorten berücksichtigt werden.

Das Gesundheitsamt des Lahn-Dill-Kreises stimmt der Rückreise einer positiv getesteten Person **nur nach einzelfallbezogener Anfrage** grundsätzlich zu, wenn aus medizinischer Sicht keine begründeten Zweifel an der Reisefähigkeit bestehen. Die Entscheidung über die Reisefähigkeit trifft das vor

Ort zuständige Gesundheitsamt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der direkte Weg zur Wohnanschrift genutzt wird, wobei die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Eine Fahrtunterbrechung ist unzulässig. Sollte ein Zwischenstopp unvermeidbar sein, so ist beim Antreffen von Personen der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und eine Schutzmaske (OP-Maske oder FFP2) zu tragen. Kontakte sind ansonsten zu vermeiden. Sind Kontakte unvermeidlich, sind die die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln (z. B. Hust- und Nies-Etikette) zwingend einzuhalten. Die betroffenen Personen sind zu informieren.

Vor Antritt der Schulfahrt:

- Die Lehrkraft sollte sich vor Antritt der Schulfahrt die Zeit nehmen, sich mögliche Notfälle des Vorhabens zu vergegenwärtigen und in einer Liste aufschreiben, wie sich Gefahren bestmöglich vermeiden lassen und was eine angemessene Reaktion sein kann, wenn sich die Gefahr dennoch realisiert.
- Alle relevanten Maßnahmen, Verhaltensregeln und Kostenregelungen sollten mit den Schülerinnen und Schülern und den Sorgeberechtigten vor der Fahrt besprochen werden. Hierzu gehört insbesondere der Umgang mit einem positiven Covid-19-Testergebnis bei einer Schülerin, einem Schüler oder einer Begleitperson. Die Lehrkraft benötigt eine rechtsverbindliche, schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten zur Beantragung von Befreiungen bzgl. der jeweiligen Covid-Schutz-Regelungen.
- Die Lehrkraft sollte vorab Kontakt mit dem Hotel/der Jugendherberge aufnehmen und klären, ob bestimmte Hygienevorgaben im Fall einer Corona-Infektion bestehen. Dabei sollte auch geklärt werden, welche Isolationsmöglichkeiten für betroffene Schülerinnen oder Schüler bzw. Begleitpersonen vor Ort bestehen und welche Mehrkosten dadurch entstehen können.
- Die Lehrkraft sollte vorab die Kontaktdaten des zuständigen Gesundheitsamtes und eventueller Ansprechpersonen vor Ort ermitteln und zu den persönlichen Unterlagen nehmen.
- Es wird ein Testkonzept im Zusammenhang mit der Schulfahrt empfohlen und entsprechende Vorbereitungen, wie ausreichende Beschaffung und Bevorratung von Testkits angeraten.

Erste Maßnahmen:

- Die positiv getestete Schülerin/der Schüler sollte sich ab positivem Testergebnis in einem Einzelzimmer/separatem Zimmer in Absonderung begeben. Trotz einer möglichen Infektion muss die Aufsicht durch eine Begleitperson weiterhin gewährleistet sein (unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen).
- Die Lehrkraft sollte zunächst das zuständige Gesundheitsamt vor Ort informieren. Den Anordnungen/Anweisungen von dort ist Folge zu leisten.
- Nach der Information des für die Unterkunft örtlich zuständigen Gesundheitsamtes sollte die Lehrkraft die weiteren Teilnehmenden der Schulfahrt darüber in Kenntnis setzen, dass es in der Klasse einen positiven Selbsttest gegeben hat.
- Sodann sollte die Lehrkraft das für den Schulstandort örtlich zuständige Gesundheitsamt, das Gesundheitsamt am Wohnsitz des Betroffenen und das Staatliche Schulamt über den aktuellen Gesundheitszustand der/des Betroffenen informieren und kurz skizzieren, was mit dem

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Gesundheitsamt vor Ort besprochen wurde. Für den Zuständigkeitsbereich des Lahn-Dill-Kreis ist die nachfolgende E-Mail-Adresse zu verwenden: gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de.
Die Betreffzeile sollte lauten: ***Schulfahrt Covid-19-Erkrankung***
Die Rechtsvorschriften am Ort der Klassenfahrt sind zwingend zu beachten und umzusetzen. Dies gilt besonders, wenn die Behörde vor Ort nicht unmittelbar erreicht werden kann.

Weitere Maßnahmen:

- Über Absonderungsmaßnahmen (Isolation/Quarantäne) entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort.
- Die Lehrkraft sollte in der betroffenen Klasse regelmäßige Testungen der übrigen Teilnehmenden durchführen und weiterhin konsequent auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (AHA+L Regeln) achten.
- Das Tragen von Schutzmasken in den nachfolgenden Tagen bis zum Ende der Schulfahrt wird dringend empfohlen.
- Sofern die Heimreise angetreten wird, sollten auch hier alle Teilnehmenden eine Schutzmaske tragen (OP-Maske oder FFP2).
- Die Isolations- oder Quarantänemaßnahme kann (nach Rücksprache mit der Leitung der Unterkunft) vor Ort erfolgen, bis die Sorgeberechtigten über das positive Testergebnis informiert worden sind und diese ihr Kind/ihre Kinder von der Schulfahrt nach Zustimmung des örtlichen Gesundheitsamtes und des Gesundheitsamtes des Wohnsitzes des Betroffenen abholen und in häusliche Absonderung überführen. Sollte die Abholung durch einen Dritten erfolgen, bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung des Abholenden inklusive der Bestätigung, dass er/sie sich der gesundheitlichen Risiken bewusst ist.

Rückreise:

- Rückreisemöglichkeiten der betroffenen Person oder der gesamten Gruppe sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort zu erörtern.
- Bei Inlandsfahrten können, wie bisher bei anderen Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern auf Schulfahrten auch, die erkrankten Kinder vorbehaltlich der Anweisungen und Entscheidungen der zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden von den Eltern abgeholt werden.
- Bei Auslandsfahrten gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gastlandes. Die Lehrkraft sollte vorab Informationen einholen, unter welchen Bedingungen eine Rückreise der infizierten Person oder der Reisegruppe angetreten werden kann und hierüber die Eltern in Kenntnis setzen.
- Die Lehrkraft hat die Eltern auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung hinzuweisen.

Dokumentation:

- Kommt es bei Schulfahrten und Reisen zu Infektionen sind alle vorstehend bezeichneten Punkte vollständig und erschöpfend durch die schulischen Begleitpersonen mittels dienstlicher Erklärungen zu dokumentieren.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

- Namen, Anschriften und Erreichbarkeiten sind Teil der Dokumentation. Testergebnisse sind den dienstlichen Erklärungen beizufügen.

Maßnahmen nach der Schul-/Klassenfahrt:

- Sollte es im Anschluss an die Schul-/ Klassenfahrt zu einem Ausbruchsgeschehen kommen, so steht es der Schule in Rücksprache mit dem zuständigen Schulamt frei, ob sie in Distanz- oder Präsenzunterricht übergehen möchte. Bei einem Präsenzunterricht empfiehlt das Gesundheitsamt das Tragen eines MNS (OP-Maske/FFP-2-Maske) für 14 Tage und tägliche Testungen. Diese Maßnahmen unterliegen derzeit keiner Anordnung, da dies die Verordnungslage aktuell nicht hergibt. Die Schulen haben allerdings die Möglichkeit, diese Maßnahmen in ihr Hygienekonzept aufzunehmen und somit situationsbedingt einzusetzen, bestenfalls im Einvernehmen der Sorgeberechtigten.

Konsequenzen:

- Verstöße gegen alle Corona-Regelungen sind in der Regel entsprechenden Bußgeldandrohungen unterworfen, teilweise sind Verstöße aber auch strafbar.
- Ein Verstoß würde z.B. eintreten, wenn ohne die Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes am Urlaubsort sowie rückwirkend ohne die Zustimmung des Gesundheitsamtes des Lahn-Dill-Kreises die Rückreise angetreten wird.

Freundliche Grüße

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Gesundheit

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF